



Law

# Highlights zur Modernisierung des Personen- gesellschaftsrechts (MoPeG)

Gesellschaftsrechtliche Neuerungen durch das MoPeG

---

November 2023



# Kurzüberblick

## MoPeG

- **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**
- Zahlreiche Änderungen, insbesondere im BGB und HGB
- Inkrafttreten zum **1. Januar 2024**,

### Ausgewählte Änderungen des GbR-Rechts:

- Rechtsfähigkeit der GbR
- GbR-Gesellschaftsregister, insbesondere im Kontext des Immobilienerwerbs
- Rechtsnachfolge bei der GbR

### Ausgewählte Änderungen des Rechts der Personenhandels-gesellschaften:

- Gesellschafterversammlungen, virtuelle Versammlungen
- Beschlussmängelrecht
- Beschlussfassung
- Schiedsklauseln in Gesellschafterverträgen und Mediation

## Heute ausgeklammert.

- Flexibilisierung des Rechts der Freien Berufe
- -Umwandlungsfähigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 191 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 Nr. 1 UmwG)
- Regelungen zum Liquidationsverfahren

# Ausgewählte Änderungen des GbR-Rechts

Law

# Rechtsfähigkeit der GbR

Zukünftig wird zwischen **drei Formen** der GbR unterschieden:



Die nicht rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts, § 705 Abs. 2 BGB n.F., 740 ff. BGB



Die nicht registrierte, aber rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts, § 705 Abs. 2 BGB n.F.

- gerichtet auf Teilhabe am Rechtsverkehr
- Vermutungsregelung, § 705 Abs. 3 BGB n.F.
- Gegenstand = Betrieb gemeinsamen Unternehmens



Die im sog. Gesellschaftsregister registrierte rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts, §§ 707 ff. BGB n.F. – die „**eGbR**“

# GbR – Gesellschaftsregister (1/3)

- Ausgangspunkt und Regelungsansatz: **Publizitätsdefizite** des noch geltenden Rechts, insbes. bei Eintragung der GbR in mit öffentlichem Glauben ausgestattetem Register.
- Gesellschafter **können** die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden, § 707 Abs. 1 BGB n.F.
- **Keine Verpflichtung zur Eintragung**
- **Aber: Voreintragungspflicht** - Eintragung erforderlich für Erwerb registrierter Rechte (z.B. Immobilien, GmbH-Anteile, Aktien etc.)
- Eintragung durch Amtsgericht mit Wirkung des § 15 HGB (§ 707a Abs. 3 S. 1 BGB n.F.)
- Rechtsformzusatz „**eGbR**“ für die im Gesellschaftsregister eingetragene GbR, § 707a Abs. 2 S. 1 BGB n.F.

# GbR – Gesellschaftsregister (2/3)

## Inhalt Erstanmeldung

- Gesellschaft
  - Name
  - Sitz
  - Anschrift in EU/EWR
  
- Gesellschafter
  - natürliche Person: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort
  - juristische Person/rechtsfähige Person: Firma bzw. Name, Rechtsform, Sitz, Register-Nr.
  
- Vertretungsbefugnis
- Versicherung: keine anderweitige Registrierung
- Geltung des Firmenrechts, §§ 18, 21 – 24, 30, 37 HGB

# GbR – Gesellschaftsregister (3/3)

**P: Es ist mit einem Eintragungs-Stau am 1. Januar 2024 zu rechnen!**

- Grundsätzlich gibt es keine Möglichkeit, die Eintragung schon vorher zu beantragen.
- **Aber:** Register-Antrag kann zumindest rechtzeitig vorbereitet werden, damit der Notar den Antrag am 1. Januar 2024 einreichen kann.
- Bei dieser Gelegenheit kann auch eine **Registervollmacht** von allen GbR-Gesellschaftern erteilt werden, damit im Falle künftigen Änderungsbedarfs nicht mehr alle GbR-Gesellschafter zum Notar müssen

# Gesellschaftsregister und Immobilienerwerb (1/2)

## 1. Variante: GbR als Käuferin der Immobilie

**Bis  
31.12.2023**

Erwirbt GbR ein Grundstück, genügt es, wenn die GbR und ihre Gesellschafter in der **notariellen Urkunde** benannt werden und die für die GbR Handelnden erklären, sie seien die einzigen Gesellschafter der GbR.

**Ab  
01.01.2024**

Für den Immobilienerwerb muss eine GbR im Gesellschaftsregister eingetragen sein.

**P Auflassungsvormerkung:** für GbR wird Vormerkung nur eingetragen, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Damit kann nicht eingetragene GbR Eintritt der **Fälligkeit** (willentlich oder unwillentlich) verzögern. Kaufvertrag muss für diesen Fall Rücktrittsregelung vorsehen.



# Immobilienfinanzierung (2/2)

## 2. Variante: GbR als Verkäuferin der Immobilie

**Bis  
31.12.2023**

Für den Eigentumsübergang genügt, wenn sämtliche im Grundbuch eingetragene Gesellschafter die Auflassung erklären.

Weicht der tatsächliche Gesellschafterbestand von dem im Grundbuch ab: Gutgläubiger Erwerb von den im Grundbuch eingetragenen Gesellschaftern möglich, § 899a S. 2 i. V. mit § 892 BGB

Weitere Sicherungsmöglichkeit: Doppelverpflichtung - die handelnden Gesellschafter verpflichten sich selbst ebenfalls persönlich zur Leistung.

**Ab  
01.01.2024**

**P:** Da es GbR-Register noch nicht gibt, können Anträge auf Eintragung **noch nicht** entgegengenommen werden.

GbR, die Immobilien haben, können sich erst ab dem 1. Januar 2024 registrieren.

# Änderungen des GbR-Rechts (1/3)

- **Haftung** der Gesellschafter nur für eigenübliche Sorgfalt entfällt (§ 708 BGB a.F.)
- Optionen zum neuen **Beschlussmängelrecht** der Personenhandelsgesellschaften nach § 110 ff. HGB (**sog. Opt-In**); andernfalls: Feststellungsklage
- **Zwangsvollstreckung:**
  - In das Vermögen der Gesellschaft aufgrund gegen sie gerichteten Vollstreckungstitels (§ 722 Abs. 1 BGB)
  - „eGbR“ (§ 736 ZPO)

# Änderungen des GbR-Rechts (2/3)

- **Persönliche Haftung** des Gesellschafters als Gesamtschuldner (§ 721 BGB n.F.)
- **Auflösungsgründe** wurden zu Ausscheidensgründen:
  - GbR besteht insbes. grundsätzlich auch beim Tod eines Gesellschafters (§ 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.) und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen (§ 723 Abs. 1 Nr. 3 BGB n.F.) fort.
- **Umwandlungs-/Austrittsrecht für den Erben** des Gesellschafters (§ 724 BGB n.F.)

# Änderungen des GbR-Rechts (3/3)

## Freies Sitzwahlrecht

- **Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Vertragssitz** der GbR, § 706 BGB n.F.
- Verwaltungssitz kann vom Vertragssitz abweichen
- Geltung auch für andere Personengesellschaften, § 105 Abs. 2 HGB, § 162 Abs. 2 HGB, § 1 Abs. 4 PartGG

## Fünfstufige Nachhaftung für Verbindlichkeiten der GbR

- **Ausscheiden kann nun im Gesellschaftsregister eingetragen werden**
- MoPeG: **Keine Haftung bei Pflichtverletzung nach Ausscheiden:** § 728b BGB, § 137 HGB erfasst vertragliche und gesetzliche Pflichtverletzungen.

# Gesetzlicher Regelfall: Fortsetzung ohne Nachfolger (1/1)

- Mangels abweichender Gestaltung im Gesellschaftsvertrag führt Tod des Gesellschafters gem. § 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F. nur noch zum Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters. Die bisher oft in GbR-Gesellschaftsverträgen vorgesehene Fortsetzungsklausel wird die Standardfolge.
- Freiwerdender Gesellschaftsanteil des Verstorbenen fällt nicht in Nachlass, sondern wächst den anderen Gesellschaftern anteilsgemäß an → Anwachsung, § 712 Abs. 1 BGB n.F.

## Bei GbR mit nur zwei Gesellschaftern:

- Wegfall des „vorletzten“ Gesellschafters durch Tod führt grundsätzlich zur liquidationslosen Vollbeendigung der Gesellschaft und dem Übergang des Gesellschaftsvermögens (Aktiva und Passiva) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden letzten Gesellschafter → Anwachsung, § 712a Abs. 1 BGB n.F.

# Gesetzlicher Regelfall: Fortsetzung ohne Nachfolger (1/2)

## Gesetzlicher Regelfall: Fortsetzung ohne Nachfolger

- Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters (bzw. dessen Erben) gegen die Gesellschaft auf eine dem Wert seines Anteils **angemessene Abfindung** für Verlust des Anteils gem. § 728 BGB n.F.
- Für den Abfindungsanspruch haften den Erben neben der Gesellschaft auch die Gesellschafter **persönlich** und **unbeschränkt**, § 721 BGB n.F.
- Höhe des Abfindungsanspruchs richtet sich nach dem Anteilswert, im Zweifel Schätzung, § 728 Abs. 1 S. 1 BGB n.F.
- Höhe der Abfindung durch GbR-Gesellschafter gestaltbar.



Law

# Reform der Personenhandels- gesellschaften

# Personengesellschaften

- **Stimmkraft und Ergebnisverteilung** richtet sich nicht mehr nach Köpfen, sondern vorrangig nach den **Beteiligungsverhältnissen**, § 709 Abs. 3 BGB n.F., § 120 Abs. 1 S. 2 HGB n.F.
- **Beschlussfassung**
  - Gesellschafterbeschlüsse sind **einstimmig** zu fassen, § 714 BGB n.F., § 109 HGB n.F.
  - Gesellschaftsvertrag kann abweichende Mehrheitserfordernisse regeln, § 708 BGB n.F., § 108 HGB n.F. → Mehrheitsprinzip erleichtert Entscheidungsfindung und erhöht Handlungsfähigkeit

# Gesellschafterversammlung

- **Unvollständige Regelungen zur Gesellschafterversammlung**
  - Keine ausdrückliche Regelung zur Versammlungsform
  - **Keine Regelung zu Stimmverboten**
  - Mehrheitsklauseln müssen individuell vereinbart werden
  - Keine Regelungen zur Versammlungsleitung und Protokollierung



# Virtuelle Versammlungen

**P: Keine gesetzliche Regelung → Erforderlichkeit einer Regelung im Gesellschaftsvertrag nicht unumstritten**

## **Vorteile virtueller Versammlungen:**

- Kosten- und Effizienzgewinne durch Digitalisierung (z.B. keine Anfahrt)
- Mögliche Steigerung der Präsenzquote und der Versammlungshäufigkeit
- Bereitstellen von Informationen und sog. „Durchlauftermine“ werden vereinfacht.

## **Problematik:**

- Geheimhaltung (Grundsatz der Nichtöffentlichkeit) zur Gewährleistung einer freien Diskussion und zum Schutz von Interna; Eindringen Dritter durch Mithören/Aufnehmen
- Zumutbarkeit (z.B. Unterbrechung der Versammlung bei Ausfall des Mikrofons)
- Eingangs- und Abstimmungskontrolle für das Gelingen der Versammlung; bei Präsenzversammlung gelten hohe Anforderungen
- Recht auf Teilnahme an einer Präsenzversammlung ist individuelles Mitgliedschaftsrecht (str.), bessere Kommunikation in Präsenz

# Beschlussmängelrecht

**Bis  
31.12.2023**

- Kein Beschlussmängelrecht

Rechtsfolgen:

- Allgemeine Feststellungsklage mit Wirkung *inter partes*
- Keine Klagefrist

**Ab  
1.1.2024**

- Keine Regelung für die GbR, aber Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich (Opt-In)

Rechtsfolgen:

- Beschlussmängelrecht für **oHG und KG**, §§ 110 bis 115 HGB n.F.
- Einführung von **Anfechtungsklage** und **Nichtigkeitsklage**
- Klagen richten sich **gegen Gesellschaft**
- Klagefrist: **drei Monate** ab Bekanntgabe des Beschlusses; Vertrag darf Frist nicht auf weniger als einen Monat abkürzen
- Ggf. Abbedingung der Anfechtungsklage im Gesellschaftsvertrag erforderlich

# Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen

- Die Gesellschafter können durch gesellschaftsvertragliche Regelung bestimmen, dass anstelle der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht über Beschlussmängelstreitigkeiten entscheiden soll.
- Hohe Anforderungen an Schiedsklausel entsprechend Rechtsprechung des BGH an die Durchführung von Schiedsverfahren in Kapitalgesellschaften (Grundlegend: BGH, Urteil vom 6. 4. 2009 - II ZR 255/08). Grund: **erga-omnes-Wirkung** des klagestattgebenden Urteils
- Nur bei der GbR und PartG oder, wenn sich die Gesellschafter gegen Anwendung des neuen Beschlussmängelrechts entscheiden, genügt weiterhin eine einfache Schiedsklausel.
- In allen anderen Fällen sollte auf die **Musterklausel der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)** für Schiedsverfahren nach den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten 2018 (DIS-ERGeS) zurückgegriffen werden, am besten in Kombination mit einer Klausel zur **Mediation**.

# Vielen Dank



# Kontakt

KPMG Law

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Dr. Ulrich Thölke**

Partner

Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Handels- und Gesellschaftsrecht

T +49 30 530199 123

[uthoelke@kpmg-law.com](mailto:uthoelke@kpmg-law.com)



[kpmg.de/socialmedia](https://kpmg.de/socialmedia)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.